

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich heute über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sowie die wesentlichen Inhalte des Strahlenschutzrechts unterwiesen worden bin.

- 1) Das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung sowie schriftliche Arbeitsanweisungen für Standardanwendungen liegen zur Einsichtnahme aus oder sind digital zugänglich.
- 2) Eine fachkundige Person hat anhand einer deutschsprachigen Betriebsanleitung in die sachgerechte Handhabung eingewiesen.
- 3) Der Kontrollbereich beim Dentaltubus-, Panoramaschicht- und Fernröntgengerät beträgt 1,5 m.
- 4) Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Schwangerschaft (Personal) im Hinblick auf Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem/der Strahlenschutzverantwortlichen mitzuteilen ist.
- 5) Die Strahlenexposition ist so weit einzuschränken, wie dies mit den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft zu vereinbaren ist. Hierzu zählt unter anderem der Einsatz hochempfindlicher Filme sowie der Einsatz von Patientenschutzmitteln (z. B. Röntgenschürze, Kinnschild).
- 6) Röntgenaufnahmen dürfen nur von einem/r fachkundigen Zahnarzt/Zahnärztin nach Vorliegen einer rechtfertigenden Indikation angeordnet werden.
- 7) Die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen obliegt ausschließlich Personen mit gültiger Fachkunde oder Kenntnissen im Strahlenschutz. Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines/r fachkundigen Zahnarztes/ Zahnärztin Röntgenstrahlen anwenden.
- 8) Während der Anfertigung der Röntgenaufnahme darf sich nur die zu untersuchende Person im Kontrollbereich aufhalten. Die Aufnahme ist außerhalb des Kontrollbereichs auszulösen (Radius 1,5 m um die Strahlenquelle).
- 9) Helfende Personen haben nur aus zwingenden Gründen Zutritt zum Kontrollbereich (z. B. Filmhalten bei Kleinkindern). Eine helfende Person sollte die begleitende Person des Patienten sein. Auch diese Personen sind vorher über die möglichen Gefahren der Strahlenexposition vor dem Betreten des Kontrollbereichs zu unterrichten. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Strahlenexposition zu beschränken (z. B. durch Anlegen einer Bleischürze und Aufenthalt möglichst außerhalb des direkten Strahlenganges).
- 10) Nach erfolgter Abnahmeprüfung ist an dem jeweiligen Röntgengerät monatlich eine Konstanzprüfung durchzuführen, durch die ohne mechanische oder elektrische Eingriffe festzustellen ist, ob die Bildqualität und die Höhe der Strahlenexposition den Angaben in den letzten Aufzeichnungen nach der Abnahmeprüfung noch entsprechen. Unabhängig davon ist arbeitswöchentlich die Filmverarbeitung (Entwicklungsgerät) zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt aus Kostengründen in der Regel mit einem Dentaltubusgerät. Bei digitalen Röntgengeräten muss ebenfalls der Befundungsmonitor einer regelmäßigen Konstanzprüfung unterzogen werden.

Das Ergebnis der Konstanzprüfung ist aufzuzeichnen; zu den Aufzeichnungen gehören auch die Aufnahmen der Prüfkörper und der Prüffilme. Ist die erforderliche Bildqualität nicht mehr gegeben, ist unverzüglich die Ursache zu ermitteln und zu beseitigen.

11) Es ist ein Röntgenanlagenbuch vorhanden. Dieses enthält unter anderem folgende Dokumente bzw. Informationen: die Betriebsanleitung, die Abnahme- und ggf. Teilabnahmeprüfberichte, die Sachverständigenprüfberichte der Geräteinbetriebnahme (§ 97 Abs. 3 Nr. 5a und StrlSchV), den letzten Prüfbericht der wiederkehrenden Sachverständigenprüfung (§ 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV) und gegebenenfalls die Bescheinigungen über Sachverständigenprüfungen nach wesentlichen Änderungen des Betriebs der Röntgeneinrichtung (§ 97 Abs. 3 Nr. 5c StrlSchV).

12) Über die Anwendung von Röntgenstrahlen müssen Aufzeichnungen angefertigt werden, aus denen der Zeitpunkt, die Art der Anwendung, die untersuchte Körperregion sowie die Angaben zur rechtfertigenden Indikation nach § 119 StrlSchV zu ermitteln sind. Bei einer Untersuchung ist zusätzlich der erhobene Befund sowie die Strahlenexposition des Patienten zu ermitteln.

Die Aufzeichnung der Strahlenexposition kann auch mit Hilfe der festgelegten Geräteeinstellung (kV, mA, Belichtungszeit) erfolgen.

13) Vor der Anwendung von Röntgenstrahlen muss außerdem aufgezeichnet werden

- a) Besteht eine Schwangerschaft?
- b) Sind in der Vergangenheit Röntgenaufnahmen in dem Bereich angefertigt worden, der jetzt untersucht werden soll? Wenn ja, wann?

Ort, Datum

Strahlenschutzverantwortliche/r bzw.
Strahlenschutzbeauftragte/r

Unterrichtene Person

Unterschrift

Unterschrift